

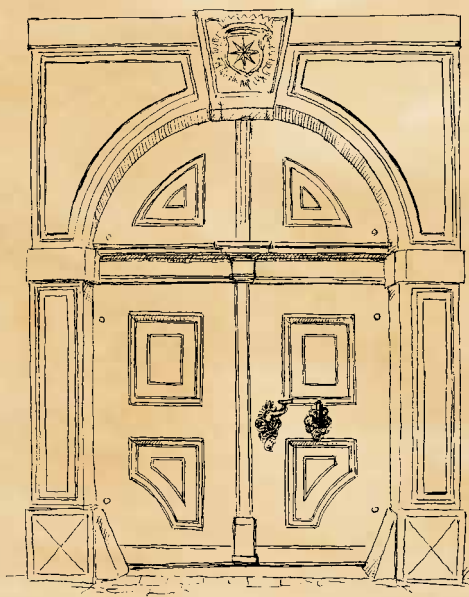
Ein Rückblick in die Vergangenheit des Parlaments

Die Tradition der Vertretungskörperschaft auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik reicht weit in die Vergangenheit zurück. Seit dem 13. Jahrhundert trafen sich im Landtag Repräsentanten der politischen Nation des Königreichs Böhmen – Adelige, Geistliche und im begrenzten Maße auch Städte.

in der die Öffentlichkeit mit Wahlagitationen, den Wahlkämpfen der politischen Parteien oder der Bedeutung der Presse bei der Bildung der öffentlichen Meinung vertraut gemacht wurde.

Das gesetzgebende Organ nach der Entstehung der unabhängigen Tschechoslowakischen Republik

Der traditionelle Böhmisches Landtag brach mit dem Zerfall Österreich-Ungarns zusammen.



Das Portal des Palais Sternberk

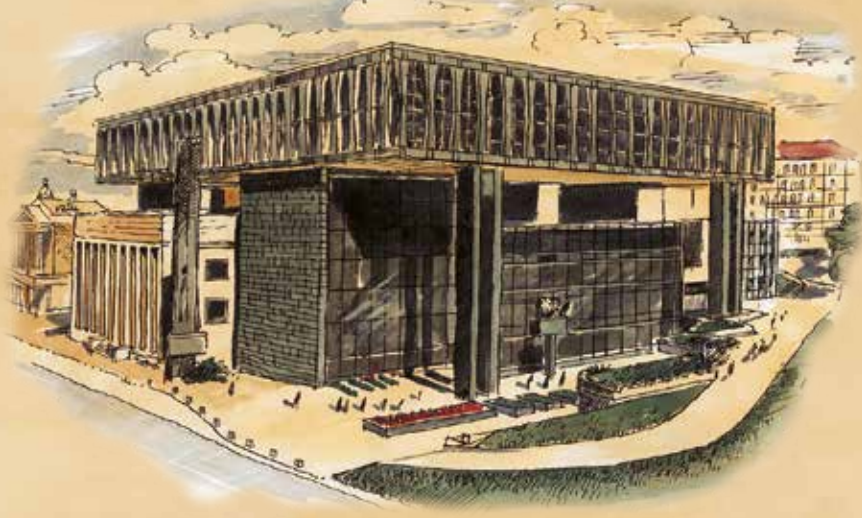
die deutschen Truppen in März 1939 löste Präsident Hácha die Nationalversammlung formal auf.

Zu ihrer Erneuerung kam es nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Im Oktober 1945 traf sich die provisorische Nationalversamm-

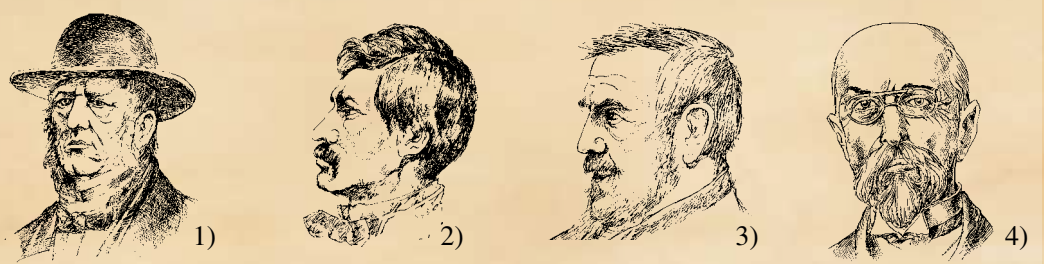
lung, die aus einer Kammer bestand, und die die bis dahin erlassenen Dekrete des Präsidenten legalisierte. Bei den ersten Nachkriegswahlen 1946 konnten die Bürger nur aus einer beschränkten Anzahl an Parteien wählen. Eine Kandidatur wurde nur den Parteien ermöglicht, die nicht dem rechten politischen Spektrum angehörten und die sich nach damaligen Vorstellungen in der Vergangenheit nicht diskreditiert hatten.

Rückkehr zur parlamentarischen Regierungsform

Mit der Samtenen Revolution 1989 kehrte die Tschechoslowakei wieder zu einer demokratischen Regierungsform zurück. Im Juni 1990 fanden die ersten freien Parlamentswahlen statt. Im Jahre 1992 gingen die Vorstellungen der Tschechen und Slowaken über die Art der Koexistenz in einem gemeinsamen Staat endgültig auseinander, was den Zerfall der Tschechoslowakei zur Folge hatte. Am 1. Januar 1993 entstand die Tschechische Republik. Die gesetzgebende Gewalt hatte zuerst nur das Ab-



Gebäude der ehemaligen Föderalversammlung



- 1) František Palacký (1798–1876), führende Persönlichkeit des politischen und öffentlichen Lebens des 19. Jahrhunderts
- 2) Karel Havlíček Borovský (1821–1856), Politiker und Journalist mit großem Einfluss auf die tschechische öffentliche Meinung
- 3) František Ladislav Rieger (1818–1903), Parlamentarier im 19. Jahrhundert
- 4) Tomáš Garrigue Masaryk (1850–1937), Präsident der Tschechoslowakischen Republik seit 1918

geordnetes Haus des Parlaments inne. Im Jahre 1996 fanden die ersten Wahlen in den Senat – die zweite Kammer des Parlaments.

Die Funktionen des Parlaments

Jedes Parlament eines demokratischen Staates, so auch in der Tschechischen Republik, hat vier wesentliche Funktionen – die repräsentative und legislative Funktion sowie Kontroll- und Kreationsfunktion.

a) Repräsentative Funktion – Das Parlament vertritt den Willen des Volkes, von dem laut Verfassung jegliche staatliche Macht ausgeht. Ein unerlässlicher Bestandteil des Parlamentslebens ist deshalb die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und mit Repräsentanten von Interessensgruppen, die berechtigterweise ihre Interessen vertreten.

b) Legislative Funktion – dies ist eine klassische Erscheinung der parlamentarischen Tätigkeit, in der das gesetzgebende Organ mithilfe wesentlicher Rechtsnormen den Rahmen für politische Entscheidungen schafft und dadurch auch das Funktionieren der Gesellschaft

gewährleistet. In der Tschechischen Republik verabschiedet das Parlament die Verfassung und die Gesetze.

c) Kontrollfunktion besteht in der politischen Kontrolle der Tätigkeit der Regierung und der ihr untergeordneten Komponenten der staatlichen Verwaltung. Die Abstimmung des Abgeordnetenhauses über Vertrauen oder Misstrauen in die Regierung gehört daher zu den bedeutendsten Momenten des parlamentarischen Lebens. Eine andere Form der Kontrolle der Regierung durch das Parlament sind die regelmäßigen mündlichen und schriftlichen Interpellationen, bei denen die Abgeordneten den Ministern Fragen stellen, die sich auf die Ausübung ihrer Funktion beziehen. Die Regierungsmitglieder sind zudem verpflichtet, an den Verhandlungen der Organe des Abgeordnetenhauses teilzunehmen. Die Abgeordneten haben auch die Möglichkeit, eine Untersuchungskommission einzurichten, die der unabhängigen Untersuchung bestimmter Angelegenheiten dienen soll.

d) Kreationsfunktion – diese ist vor allem für parlamentarische Regierungsformen typisch, in denen das Parlament die Schlüsselrolle im ganzen Verfassungssystem spielt. Das Abgeordnetes Haus oder der Senat wählt, schlägt vor oder bestimmt geeignete Kandidaten für die Ausübung wichtiger Funktionen vor (die Richter des Verfassungsgerichtes, den Ombudsmann, die Mitglieder des Obersten Kontrollamtes und viele andere).

Die Parlamentswahlen

Die beiden Kammern des Parlaments der Tschechischen Republik werden aufgrund eines allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts durch geheime Abstimmung gewählt. Die Grundprinzipien der Parlamentswahlen sind in der Verfassung der Tschechischen Republik und im Gesetz Nr.



Prager Burg – Der Thronsaal

werden. In der Umgebung der Wahllokale ist für die Zeit der Wahl eine Agitation gänzlich verboten. Das Gesetz verbietet es auch, die Ergebnisse von Wahlprognosen drei Tage vor Beginn der Wahl bis zu ihrem Ende auf jegliche Art und Weise zu veröffentlichen. Die kandidierenden politischen Parteien, Bewegungen und Koalitionen können bei Wahlen in das Abgeordnetes Haus die Sendezeit im Tschechischen Rundfunk und im Tschechischen Fernsehen kostenlos nutzen; die zur Verfügung stehenden 14 Stunden werden zu gleichen Anteilen vergeben.

Das Wahlsystem legt die Art der Mandatsverteilung im Vertretungsorgan fest. In der Verfassung der Tschechischen Republik ist das Verhältniswahlrecht für die Wahlen ins Abgeordnetes Haus verankert (im Unterschied zu den Senatswahlen, die auf Basis des Mehrheitswahlrechts erfolgen). Um in

„Politische Entscheidungen gehen von dem in freier Abstimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Mehrheit aus.“
Art. 6 der Verfassung

das sog. Quorum – liegt also bei 67 Abgeordneten. Zur Annahme eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses ist die Stimmenmehrheit der gerade anwesenden Abgeordneten notwendig. Diese Stimmenmehrheit wird gewöhnlich als einfache Mehrheit bezeichnet. In manchen Fällen schreibt die Verfassung allerdings vor, dass zur Annahme eines Beschlusses eine höhere Zahl an Abgeordneten notwendig ist. Es handelt sich dabei um die sog. qualifizierte Mehrheit. Die qualifizierte Mehrheit erfordert die Zustimmung von drei Fünftel aller Abgeordneten (d.h. 120). Diese Mehrheit ist sowohl bei der Verabschiedung von Verfassungsgesetzen notwendig als auch für die Ratifizierung eines Vertrages, durch den bestimmte Kompetenzen auf internationale Organisationen und Institutionen übertragen werden sollen. Eine weitere Form ist die absolute Mehrheit, d.h. die absolute Mehrheit aller Abgeordneten (also 101). Dies ist zum Beispiel für die Erklärung des Kriegszustandes, für ein Misstrauensvotum gegen die Regierung oder bei der Abstimmung eines Gesetzesentwurfs, der vom Präsidenten oder dem Senat zurückgegeben wurde, notwendig.

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses unterscheidet zwei Grundarten der Abstimmung – offene und geheime. Die offene Abstimmung ist die konventionelle Art der Abstimmung. Die Öffentlichkeit, bzw. die Wähler, erhalten so die Möglichkeit festzustellen, wie der Abgeordnete

Das Parlament und die Öffentlichkeit
Das Parlament ist das höchste souveräne Organ der öffentlichen Machtausübung und Hauptsymbol der politischen Repräsentanz. Als gewähltes Organ legitimiert es das gesamte Verfassungssystem. Aus diesem Grunde ist der Aufbau einer dauerhaften Bindung zwischen der Vertretungskörperschaft und der Öffentlichkeit eine Voraussetzung zur Erfüllung seiner Repräsentationsfunktion. Am sichtbarsten ist die Partizipation der Öff-



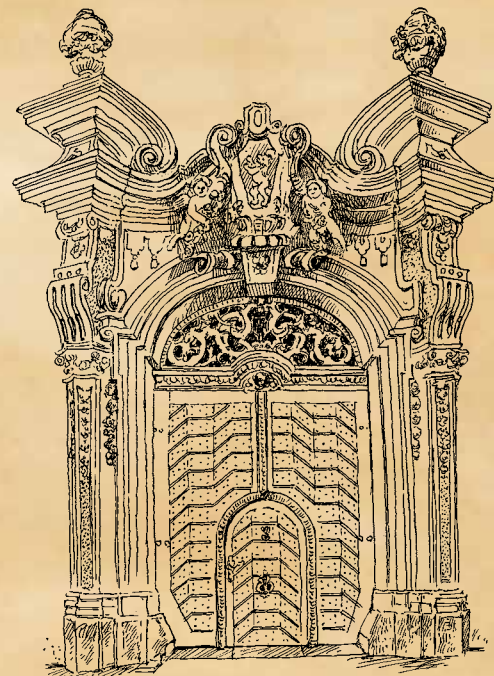
Spiegelssaal des Schlosses in Kroměříž – Tagungsort des Reichstags 1848–1849

entlichkeit bei den Sitzungen des Abgeordnetenhauses, wo die Bürger in den Plenarsitzungen, den Verhandlungen seiner Organe, insbesondere den Ausschüssen oder Kommissionen anwesend sein können. Die Öffentlichkeit hat ebenso die Möglichkeit, an Parlamentsbesichtigungen oder an Fachseminaren, die die Kommunikations- und Bildungsabteilung des Parlamentarischen Instituts das ganze Jahr über veranstaltet, teilzunehmen.

und seinem Machtfeld hing die gegenwärtige politische Kraft der Stände ab. So erhöhte sich das Ansehen der Landtage in Zeiten, in denen die zentrale Macht des Herrschers ziemlich schwach war.

Nach der Eingliederung der Böhmisches Länder in die Habsburgermonarchie verlor der Landtag schrittweise an Befugnissen. Dazu kam es v.a. im Lauf des 18. Jahrhunderts; in Zeiten einer steigenden Zentralisierung, in denen sich die Macht in den Händen des Monarchen und den österreichischen Zentralbehörden konzentrierte. Symbolisch stellte der Landtag allerdings weiterhin eine der wenigen Institutionen dar, die an die böhmische Staatlichkeit erinnern.

und die Regierungen wechselten sich häufig ab. Trotzdem bewahrte sich die Erste Tschechoslowakische Republik bis zum Jahre 1938 ihren demokratischen Charakter. Mit dem Münchner Abkommen (die Nationalversammlung verhandelte nicht darüber) musste die Tschechoslowakei Gebiete an das Deutsche Reich abtreten. Danach wurde das Parlament durch das Ermächtigungsgesetz vom Dezember 1938 für lange Zeit vom politischen Leben ausgeschlossen. Nach der Besetzung durch



Das Steinportal des Gebäudes in der Sněmovní-Gasse 1

Entstehung des modernen Parlamentarismus in den Böhmisches Ländern

Das Revolutionsjahr 1848 brachte für eine breitere Öffentlichkeit in den Böhmisches Ländern politische Freiheiten mit sich. Zum ersten Mal entschieden die Bürger der Böhmisches Länder in Wahlen über die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaften – der Landtage und des Wiener Reichstages. Zu Beginn der 1860er Jahre wurden die Vertretungskörperschaften zu einem dauerhaften Bestandteil des politischen Systems der Habsburgermonarchie. Obwohl das Wahlrecht ungleich war und einem großen Teil der Gesellschaft abgesprochen wurde, entstand in dieser Zeit eine moderne politische Kultur,

„Die Wahlen zum Abgeordnetes Haus finden durch geheime Stimmabgabe aufgrund des allgemeinen, gleichen und unmittelbaren Wahlrechts nach den Grundsätzen der verhältnismäßigen Repräsentation statt.“
Art. 18 der Verfassung

„Das Volk ist Quelle aller staatlichen Gewalt; es übt sie durch die Organe der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt aus.“
Art. 2 der Verfassung

247/1995 verankert. Die Möglichkeit zu wählen (aktives Wahlrecht) hat jeder Bürger der Tschechischen Republik mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Recht in das Abgeordnetes Haus gewählt zu werden (passives Wahlrecht) hat jeder Bürger mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Wahlen werden vom Präsidenten der Republik ausgerufen. Die Abstimmung erfolgt in den zuständigen Wahlbezirken. Es ist möglich, auch im Ausland in den tschechischen Vertretungsbehörden an der Wahl in das Abgeordnetes Haus teilzunehmen. Der Wähler stimmt persönlich (eine Vertretung ist ausgeschlossen) ab, nachdem er seine Identität und Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat.

Die Wahlkampagne muss ehrlich und ehrenhaft verlaufen, Über die Kandidaten und politischen Parteien dürfen im Verlauf der Kampagne keine Unwahrheiten veröffentlicht

das Abgeordnetes Haus gelangen zu können, müssen die einzelnen politischen Subjekte mindestens 5% der abgegebenen Stimmen erhalten. Im Falle von Wahlkoalitionen wird diese Sperrklausel um die Zahl der Koalitionsmitglieder multipliziert. Für die Verteilung der Mandate wird das sog. D’Hondt-Verfahren benutzt, mit dem die Wahlergebnisse der einzelnen Parteien durch die Zahlenreihe 1, 2, 3, bis n geteilt werden. Die Mandate werden dann nach der Größe, der auf diese Art und Weise errechneten Anteile auf die Parteien aufgeteilt.

Die Abstimmung im Abgeordnetes Haus

Die Abstimmung ist ein klassisches Mittel bei der Entscheidungsfindung, das in allen Parlamenten benutzt wird. Das Abgeordnetes Haus ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Abgeordneten an der Sitzung teilnimmt. Diese Mindestzahl –



Das große Wappen der Tschechoslowakischen Republik aus dem Jahre 1920

Das Abgeordnetes Haus des Parlaments der Tschechischen Republik,
Sněmovní 4, 118 26 Prag 1

Das Informationszentrum des Abgeordnetes Hauses
Malostranské náměstí 6/18, PRAHA
Tel: (+420) 257 174 117
E- mail: okv@psp.cz

Geöffnet: Mo–Fr 9.00–16.00
Fax: (+420) 257 172 307
http://www.psp.cz

